



vszgb

verband schwyzer gemeinden und bezirke

2) Auszug aus gesetzlichen Vorgaben

Mütter- und Väterberatung - Kinder- und Jugendberatung - Erziehungsberatung

Die Gemeinden haben eine Mütter- und Väterberatung, eine Kinder- und Jugendberatung sowie eine Erziehungsberatung anzubieten.

Mütter- und Väterberatung:

Gesetzliche Grundlage: § 16 des Gesundheitsgesetzes (GesG, SRSZ 571.110)

Fokus: Gesundheit des Kindes; gehört in den Gesundheitsbereich (nicht in den Sozialbereich); wird durch Fachpersonen in Gesundheit und Prävention erbracht.

§ 16 3. Mütter- und Väterberatung

¹ Die Gemeinden sorgen für eine fachgerechte Mütter- und Väterberatung.

² Jede Gemeinde ist verpflichtet, dieses Angebot sicherzustellen und zu finanzieren, soweit die Aufwendungen nicht durch gesetzliche Verpflichtungen Dritter gedeckt werden.

Kinder- und Jugendberatung:

Gesetzliche Grundlage: § 12 des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG, SRSZ 571.110)

§ 12 5. Kinder- und Jugendberatung

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass Kinder und Jugendliche eine fachgerechte Beratung für ihre Probleme in Anspruch nehmen können.

² Das Angebot steht auch Erziehungsberechtigten offen.

³ Diese Beratungsangebote sind mit anderen Angeboten zu koordinieren.

Fokus: Das Angebot richtet sich grundsätzlich an Kinder und Jugendliche. Da es auch Erziehungsberechtigten offen steht, bestehen Schnittstellen zur Erziehungsberatung (s. dazu auch Abs. 3 von § 12 des SEG).

„Erziehungsberatung“:

Gesetzliche Grundlage: § 16 der Vollziehungsverordnung zum Gesetzes über die Sozialhilfe (ShV, SRSZ 380.111)

§ 16 Arten der Hilfen

¹ Zur persönlichen Hilfe gehören insbesondere:

c) Beratung bei kinder- und jugendrelevanten Fragen und Problemen;

Fokus:

Das Angebot richtet sich grundsätzlich an Erziehungsberechtigte.

Im Bericht zur Teilrevision des Sozialhilfegesetzes RRB Nr. 903/2012 vom 18. September 2012 hat sich der Regierungsrat dazu wie folgt geäußert:

„Erziehungsberatung

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass eine Erziehungsberatung ähnlich der bereits bestehenden, in der § 16 GesV verankerten Mütter- und Väterberatung oder § 12 des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007 (SRSZ 380.300, SEG) geregelten Jugendberatung zur persönlichen Hilfe der Gemeinden gehört. Die Praxis zeigt, dass die Familie als stabilisierende Instanz tendenziell schwächer wird und die Probleme im Kinder- und Jugendbereich ansteigen. Es gehört bereits heute in die Zuständigkeit der Gemeinden, die Eltern, Erziehungsverantwortlichen und Bezugspersonen bei Fragen und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit ihren Erziehungsaufgaben und in Fragen des familiären Zusammenlebens zu unterstützen. Auch bei diesen Themen können Synergien genutzt und einzelne bereits heute bestehende regionale oder kommunale Dienste verstärkt werden.“